

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung der Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahlen sowie der Europawahl am 26. Mai 2019

Vom 5. Dezember 2018

Vorbemerkungen

Das Staatsministerium des Innern hat für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen den 26. Mai 2019 als Wahltag bestimmt (§ 1 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1, §§ 37a und 49 des Kommunalwahlgesetzes, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 17. April 2018 [SächsABI. S. 494]). An diesem Tag finden die Wahlen zu den Gemeinde- und Ortschaftsräten, den Stadtbezirksbeiräten sowie zu den Kreistagen statt. Am 26. Mai 2019 wird auch die Wahl der Abgeordneten zum 9. Europäischen Parlament durchgeführt.

Die Landkreise, Gemeinden und ihre Organe sowie die Wahlvorschlagsträger treffen vielfältige Pflichten zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sowie der Europawahl. Die folgende Übersicht der wichtigsten Termine enthält daher Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser verbundenen Wahlen. Sie soll die mit den Wahlen 2019 befassten Personen und Behörden unterstützen und Fehler vermeiden helfen.

Die in den beiden rechten Spalten der Terminkette angeführten Rechtsgrundlagen der Gemeindewahlen, der Kreistagswahl und der Europawahl sind:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
- Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist,
- Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298),
- Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313),

- Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist,
- Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist,
- Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist,
- Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz (im Folgenden BWahlG-EuWG-ZustVO) vom 16. April 2002 (SächsGVBl. S. 141).

Die unten stehende Terminkette orientiert sich an dem durch das Kommunalwahlgesetz und das Europawahlgesetz vorgegebenen Rahmen und benennt die erforderlichen Aufgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Soweit konkrete Daten angegeben sind, handelt es sich regelmäßig um den spätest möglichen Zeitpunkt. Eine gegebenenfalls frühere Aufgabenerledigung ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Die Bezeichnung in der Spalte „Aufgabe/Gegenstand“ enthält teilweise Bemerkungen, die für die Gemeindewahlen und die Europawahl gemeinsam gelten. Sie gelten jedoch teilweise nur für eine dieser Wahlen, ohne dies ausdrücklich kenntlich gemacht zu haben. Insoweit ist die Lektüre der zitierten Vorschrift in den beiden letzten Spalten geboten.

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
1	26. Mai 2001	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)		§ 31 Absatz 1, § 66 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 15, 16 SächsGemO; § 27 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13, 14 SächsLKrO	§§ 6, 6b EuWG
2	rechtzeitig vor Beginn der Aufstellungsversammlungen (Nummer 5)	Abgrenzung der Wahlkreise	Landkreise, Kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden	§ 2 Absatz 2 und 3, § 35 Absatz 2, § 50 Absatz 2 KomWG; §§ 2, 3 KomWO	
3	unverzüglich nach Nummer 2	Unterrichtung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden, sowie (bei Landkreisen) der kreisangehörigen Gemeinden über Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise	Kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden	§ 2 KomWO	
4	Rechtzeitig vor der Erteilung von Gruppenauskünften (Nummer 9); einmal jährlich	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte	Meldebehörde (Gemeinden)	§ 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 bis 3 SächsAGBMG	§ 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 bis 3 SächsAGBMG
5	frühestens 12 Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht (ab dem 1. Januar 2018)	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 10 Absatz 3 EuWG
6	frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (ab dem 1. April 2018)	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	Parteien/Wählervereinigungen	§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 6c Absatz 5, §§ 33, 48 KomWG	
7	frühestens 9 Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht (ab dem 1. April 2018)	Wahl der Bewerber	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 10 Absatz 3 EuWG
8	frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (ab dem 1. Juli 2018)	Wahl und Aufstellung der Bewerber	Parteien/Wählervereinigungen	§ 1 Absatz 1 Satz 1 § 6c Absatz 5, §§ 33, 48 KomWG	
9	frühestens 6 Monate vor der Wahl (26. November 2018)	Erteilung von Gruppenauskünften	Meldebehörde (Gemeinde)	§ 50 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 1 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 bis 3 SächsAGBMG	§ 50 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 1 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 bis 3 SächsAGBMG

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
10	nach der Bestimmung des Wahltags und rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen (Nummer 18)	Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Gemeinde-/Kreiswahlausschuss bei einem einheitlichen Gemeindevahlausschuss im Verwaltungsverband/in der Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinderat/Kreistag Verbandsversammlung/Gemeinschaftsausschuss	§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, §§ 48, 51 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KomWG, § 21 Absatz 1 KomWO § 62 Satz 2 Nummer 20 KomWG, § 21 Absatz 7 KomWO, §§ 17, 40 Absatz 1 SächsKomZG	
11	spätestens direkt nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter	Staatsministerium des Innern		§ 3 Absatz 1 EuWO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BWahIG-EuWG-ZustVO
12	alsbald nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Berufung der Beisitzer des Landes-, Kreis- und Stadtwahlausschusses und deren Stellvertreter	Landeswahlleiter, Kreis- und Stadtwahlleiter		§ 4 Absatz 1 EuWO
13	unverzüglich nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Öffentliche Bekanntmachung über die Voraussetzungen für die Teilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland	Kreis- und Stadtwahlleiter Bundeswahlleiter		§ 19 Absatz 3 EuWO
14	nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Europawahl auf Gemeindeebene	Kreiswahlleiter		§ 5 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BWahIG-EuWG-ZustVO
15	bis 26. Februar 2019	Wohnungsnahme zur Erlangung der Wahlberechtigung	Wahlberechtigte	§ 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 SächsGemO, § 35 Absatz 3 KomWG; § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SächsLKrO	§ 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 BWahIG
16	Kommunalwahlen: rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nummer 18); Europawahl: Alsbald nach der Anordnung (Nummer 14)	Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke beziehungsweise gegebenenfalls Sonderwahlbezirke; Bestimmung der Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 2 Absatz 4, § 50 Absatz 3, § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG, §§ 3, 4 KomWO	§ 3 Absatz 2 EuWG, §§ 12, 13 EuWO, § 5 Absatz 1 Spiegelstrich 5 Satz 2 EuWG
17	frühzeitig	Vorbereitung und Fortführung der Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke	Gemeinde	§ 4 Absatz 1, § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Absatz 2 KomWG, § 5 KomWO	§ 14 EuWO

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
18	spätestens am 90. Tag vor der Wahl (25. Februar 2019)	Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Gemeindevahl/-en / Kreistagswahl	Gemeinde/Landkreis	§ 1 Absatz 4, §§ 34, 48, 49 KomWG, § 1 Absatz 1, 2 und 4 KomWO	
19	rechtzeitig vor dem Wahltag	Bestimmung der Wahlräume	Gemeinde	§§ 13, 48, 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KomWG, §§ 24, 36 Absatz 3, § 37 Absatz 2 KomWO	§§ 39, 54 Absatz 3, § 55 Absatz 2, §§ 56, 57 Absatz 2, § 67 Absatz 4 EuWO
20	rechtzeitig vor dem Wahltag	Beschaffung der benötigten Vordrucke, Wahlhilfsvordrucke und sonstigen Hilfsmittel	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter Landeswahlleiter Bundeswahlleiter Gemeinde	§ 60 KomWO	§ 81 Absatz 1, § 81 Absatz 2, 2a, § 81 Absatz 3, § 81 Absatz 4 EuWO
21	spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (4. März 2019)	letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Bundesländer beziehungsweise gemeinsame Wahlvorschläge für alle Bundesländer beim Bundeswahlleiter Erklärung über den Ausschluss von Listenverbindungen	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 11 Absatz 1 EuWG § 11 Absatz 3 EuWG
22	spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (14. März 2019)	Antrag auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift in der Wohnung oder an dem bezeichneten anderen Aufenthaltsort (zum Beispiel Krankenhaus) infolge körperlichen Gebrechens	Wahlberechtigte	§ 17 Absatz 3 KomWO	
23	72. Tag vor der Wahl (15. März 2019)	Entscheidung über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder/der Listen für ein Land Entscheidung über die Erklärung über den Ausschluss von Listenverbindungen	Bundeswahlausschuss		§ 14 Absatz 1 EuWG § 14 Absatz 6 EuWG
24	frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nummer 18) bis zum 66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, (21. März 2019)	schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses	Parteien, Wählervereinigungen	§§ 6 ff, 33, 48 KomWG, § 16 KomWO	

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
25	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags	Vorprüfung der Wahlvorschläge und gegebenenfalls Aufforderung an Vertrauensperson, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	Vorsitzender des Kreis- beziehungsweise Gemeindevwahlausschusses Bundeswahlleiter	§§ 18 KomWO	§ 13 Absatz 1 EuWG
26	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Nummer 24)	Anlegen der Unterstützungsverzeichnisse	Vorsitzender des Kreis- beziehungsweise Gemeindevwahlausschusses	§§ 6b, 35a, 50a KomWG, § 17 KomWO	
27a	spätestens am 58. Tag vor der Wahl (29. März 2019)	Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und Feststellung der Reihenfolge	Kreis- beziehungsweise Gemeindevwahlausschuss	§§ 7 Absatz 1, 33, 48 KomWG, §§ 19, 21 Absatz 4 KomWO	
27b		oder: Beschluss über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge	Kreis- beziehungsweise Gemeindevwahlausschuss	§ 19 Absatz 3 KomWO	
28	unverzüglich nach Nummer 27b	Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung unter Angabe der Frist (in diesem Falle bis 22. April 2019, 18.00 Uhr) und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge	Landkreis beziehungsweise Gemeinde	§ 19 Absatz 3 KomWO	
29	spätestens am 48. Tag vor der Wahl (8. April 2019)	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und der Reihenfolge der Wahlvorschläge	Bundeswahlleiter Landeswahlleiter		§ 14 Absatz 5 EuWG in Verbindung mit § 37 Absatz 1 EuWO, § 37 Absatz 2 EuWO
30	spätestens am 42. Tag vor der Wahl (14. April 2019)	Stichtag für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	Gemeinde	§ 4 Absatz 1, §§ 33, 48 KomWG, §§ 5, 6 KomWO	§ 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1; § 17b Absatz 1 EuWO
31	rechtzeitig vor der Wahl (etwa bis 20. April 2019)	Bestellung der Wahlvorstände und der erforderlichen Hilfskräfte, Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben Bestellung des Briefwahlvorstehers, seines Stellvertreters und Berufung der Beisitzer	Gemeinde Kreis- oder Stadtwahlleiter Gemeinde	§§ 10, 11 KomWG, §§ 22, 23 KomWO	§ 5 Absatz 3 EuWG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 BWahlG-EuWG-ZustVO § 6 Absatz 1 bis 5 EuWO § 5 Absatz 3 EuWG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 Satz 4 BWahlG-EuWG-ZustVO, § 7 EuWO

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
32	spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, (22. April 2019, ACHTUNG , dies ist der Ostermontag)	Einreichung von Wahlvorschlägen im Falle der Fristverlängerung gemäß § 19 Absatz 3 KomWO (vergleiche Nummer 27b)	Parteien, Wählervereinigungen	§ 19 Absatz 3 KomWO	
33	spätestens am 30. Tag vor der Wahl (26. April 2019)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Landkreis beziehungsweise Gemeinde	§§ 7 Absatz 3, 33, 48 KomWG, § 20 KomWO	
34	spätestens am 24. Tag vor der Wahl (2. Mai 2019)	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und so weiter	Gemeinde	§ 8 Absatz 1 KomWO	§ 19 Absatz 1 EuWO
35	spätestens am 23. Tag vor der Wahl (3. Mai 2019)	Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge im Falle des § 19 Absatz 3 KomWO	Kreis- beziehungsweise Gemeindevahlausschuss	§ 19 Absatz 3 KomWO	
36	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019)	Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	Wahlberechtigte		§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 17a Absatz 2 Satz 1 EuWO
37	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	Gemeinde	§ 7 Absatz 1, 3 KomWO	§ 18 Absatz 1 Satz 1 EuWO
38	vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (6. Mai bis 10. Mai 2019)	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis	Wahlberechtigte	§ 4 Absatz 2 und 3, §§ 33, 48 KomWG, § 8 KomWO	§ 4 EuWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 BWahlG, §§ 20, 21 EuWO
39	spätestens am 15. Tag vor der Wahl (11. Mai 2019)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Falle des § 19 Absatz 3 KomWO	Landkreis beziehungsweise Gemeinde	§ 20 Absatz 1 KomWO	
40	Kommunalwahlen: frühestens nach Nummer 33 beziehungsweise 39; Europawahl: frühestens nach Nummer 24	Erteilung von Wahlscheinen	Gemeinde	§ 5 Absatz 1, §§ 33, 48 KomWG, § 14 Absatz 1 KomWO	§§ 25, 27 Absatz 1 EuWO

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
41	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (13. Mai 2019)	Aufforderung an die Leitung der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist, beziehungsweise für die bewegliche Wahlvorstände vorgesehen sind, diejenigen Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und in einem anderen Wahlkreis oder Wahlgebiet wahlberechtigt sind, über die Möglichkeit zur Briefwahl zu informieren; Ersuchen an die Truppenteile mit Standort in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können	Gemeinde	§ 15 Absatz 2 und 3 KomWO	§ 28 Absatz 2, 3 EuWO
42	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (13. Mai 2019)	Hinweis an Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften im Wahlgebiet, dass für die Briefwahl ein geeigneter Raum ausgestattet und den Wahlberechtigten bekannt gegeben werden muss, in dem der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.	Gemeinde	§ 38 Absatz 3 und 4 KomWO	§ 59 Absatz 4 und 5 EuWO
43	spätestens am 10. Tag vor der Wahl (16. Mai 2019)	Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beziehungsweise gegen die Versagung des Wahlscheins (wenn der Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins vor dem 12. Tag eingelegt wurde)	Gemeinde	§ 4 Absatz 3 Satz 4, § 5 Absatz 2, §§ 33, 48 KomWG	§ 21 Absatz 4 Satz 1 EuWO, § 30 Satz 3 EuWO

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
44	2 Tage nach Zustellung (spätestens am 18. Mai 2019)	Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins	Wahlberechtigte	§ 4 Absatz 4 Satz 1 KomWG, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 KomWG, §§ 33, 48 KomWG	§ 21 Absatz 5 EuWO, § 30 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 EuWO
45	spätestens am 8. Tag vor der Wahl (18. Mai 2019)	Für Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände: 1. Anforderung der Verzeichnisse über die Wahlberechtigten 2. Erteilung und Übersendung von Wahlscheinen	Gemeinde	§ 15 Absatz 1 KomWO	§ 28 Absatz 1 EuWO
46	spätestens am 6. Tag vor der Wahl (20. Mai 2019)	Öffentliche Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Wahlbekanntmachung)	Gemeinde	§ 27 KomWO	§ 41 Absatz 1 EuWO
47	spätestens am 4. Tag vor der Wahl (22. Mai 2019)	Entscheidung über eine Beschwerde zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder gegen die Versagung eines Wahlscheins (wenn der Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins vor dem 12. Tag – 14. Mai 2019 – eingelegt wurde)	Rechtsaufsichtsbehörde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 4 Absatz 4, §§ 33, 48 KomWG	§ 21 Absatz 5 Satz 4 EuWO, § 30 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 4 EuWO
48	spätestens am 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (24. Mai 2019)	letzte Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen	Wahlberechtigte	§ 13 Absatz 3 KomWO in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Satz 1 EuWO	§ 26 Absatz 4 Satz 1 EuWO
49	3. bis 1. Tag vor der Wahl (23. Mai bis 25. Mai 2019)	Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeinde	§ 10 Absatz 1 KomWO	§ 23 Absatz 1 Satz 1 EuWO
50	spätestens am Tag vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr	Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	Gemeinde	§ 14 Absatz 13 KomWO	§ 27 Absatz 10 EuWO
51	Sonntag, 26. Mai 2019	Wahltag			

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
52	am Wahltag, vor 8.00 Uhr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher der Wahlbezirke 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses 	<p>Gemeinde</p> <p>Wahlvorsteher</p> <p>Wahlvorsteher</p>	<p>§ 28 KomWO</p> <p>§ 29 KomWO</p> <p>§ 29 Absatz 2 KomWO</p>	<p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 46 Absatz 1 EuWO</p> <p>§ 46 Absatz 2 EuWO</p>
53	am Wahltag, 8.00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung durch Öffnung der Wahlräume und Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte	Wahlvorsteher	§ 16 KomWG, §§ 26, 29 Absatz 1 KomWO	§ 40 Absatz 1, § 46 Absatz 1 EuWO
54	am Wahltag, bis 12.00 Uhr	Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Kreis- und Stadtwahlleiter	Gemeinde	§ 14 Absatz 12 KomWO	§ 27 Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 8 Satz 2 EuWO
55	am Wahltag, bis 15.00 Uhr	Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in Ausnahmefällen (Kommunalwahlen: § 5 Absatz 1 Satz 2 KomWG in Verbindung mit § 11 KomWO/ Europawahl: § 26 Absatz 4 Satz 2 EuWO in Verbindung mit § 24 Absatz 2 EuWO)	<p>Wahlberechtigte</p> <p>Gemeinde</p>	<p>§ 13 Absatz 3 und 4 KomWO</p> <p>§ 14 Absatz 8 KomWO</p>	<p>§ 26 Absatz 4 Satz 2 und 3,</p> <p>§ 27 Absatz 6 EuWO</p>
56	am Wahltag, bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr)	Annahme der eingegangenen Wahlbriefe	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 15 Absatz 7 KomWG	§ 4 EuWG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 BWahlG
57	am Wahltag, 18.00 Uhr	Abschluss der Wahlhandlung	Wahlvorsteher	§ 16 KomWG, § 34 KomWO	§§ 40, 53 EuWO
58	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Übergabe der Briefwahlunterlagen an die zuständigen Wahlorgane (Briefwahlvorstand)	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 46 Absatz 2 und 3 KomWO	§ 67 Absatz 4 EuWO
59	am Wahltag (bereits vor Ende der Wahlzeit möglich)	Zulassung beziehungsweise Zurückweisung der Wahlbriefe	Briefwahlvorstand	§ 18 KomWG, §§ 48, 49 KomWO	§ 68 Absatz 1 und 2 EuWO
60	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	<p>Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk in folgender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Europawahl – Gemeinderatswahl – Kreistagswahl – Ortschaftsratswahl beziehungsweise Stadtbezirksbeiratswahl 	Wahlvorstand	§§ 19, 20, 24 KomWG, § 39 KomWO	§ 18 Absatz 1 EuWG, § 60 bis 62 EuWO

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
61	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	Briefwahlvorstand	§§ 48, und 49 KomWO	§ 68 Absatz 3 EuWO
62	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im (Brief-) Wahlbezirk	(Brief-) Wahlvorsteher	§§ 42, 48 Absatz 6 KomWO	§ 63 Satz 1, § 68 Absatz 3 Satz 2 EuWO
63	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Gemeindewahlen), beziehungsweise an die Gemeinde (Europa- und Kreistagswahl) Sofern eine Gemeinde nur aus einem Wahlbezirk besteht, erfolgt die Schnellmeldung direkt an den Kreiswahlleiter	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 43 Absatz 1 KomWO	§ 64 Absatz 1, § 68 Absatz 4 EuWO § 64 Absatz 1, § 68 Absatz 4 EuWO
64	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nummer 63)	Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke	Gemeindevwahlausschuss (Gemeindewahlen) Gemeinde (Europa- und Kreistagswahl)	§ 24 Absatz 2 KomWG, § 43 Absatz 2 KomWO	 § 64 Absatz 1 Satz 2, § 68 Absatz 4 Satz 2 EuWO
65	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Europawahl in der Gemeinde an den Kreiswahlleiter	Gemeinde		§ 64 Absatz 1 Satz 2, § 68 Absatz 4 Satz 2 EuWO
66	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Gemeindewahlen	Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses	§ 43 Absatz 1 KomWO	
67	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindewahlen an das Statistische Landesamt	Gemeinde	§ 52 Absatz 1 KomWO	
68	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nummer 64)	Übermittlung des Ergebnisses der Kreistagswahl in der Gemeinde an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses	Gemeinde	§ 43 Absatz 2 KomWO	
69	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nummer 65)	Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses der Europawahl im Wahlkreis und Meldung an den Landeswahlleiter	Kreis- und Stadtwahlleiter		§ 64 Absatz 3 EuWO
70	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nummer 68)	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Kreistagswahl	Vorsitzender des Kreiswahlausschusses	§ 43 Absatz 2 KomWO	

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
71	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Kreistagswahl an das Statistische Landesamt	Vorsitzender des Kreiswahlausschusses	§ 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 KomWO	
72	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nummer 69)	Meldung des vorläufigen Landeswahlergebnisses an den Bundeswahlleiter	Landeswahlleiter		§ 64 Absatz 4 EuWO
73	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Abschluss jedes Auszählvorgangs (Nummer 60 bis 62) und der jeweiligen Schnellmeldung (Nummer 63)	Fertigung und Abschluss der Wahl-niederschrift	(Brief-) Wahlvorstand	§§ 44, 48 Absatz 4 und 5, § 49 KomWO	§§ 65 Absatz 1, 68 Absatz 5 EuWO
74	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nummer 73)	Übergabe der Wahl-niederschriften an: – den Vorsitzenden des Gemein-dewahlausschusses (Gemein-dewahlen) beziehungsweise die Gemeinde (Kreistagswahl) – die Gemeinde beziehungs-weise den Stadtwahlleiter (Eu-ropawahl) – gegebenenfalls an den Kreis-oder Stadtwahlleiter (Briefwahl Europawahl)	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 44 Absatz 4, § 48 Absatz 5 und 6, § 53 Absatz 1 KomWO	§ 65 Absatz 2, § 68 Absatz 6 EuWO
75	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nummer 74)	Übersendung der Wahl-niederschriften mit den Anlagen auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke bei.	kreisangehörige Gemeinde		§ 65 Absatz 3 EuWO
76	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und sonstigen Unter-lagen	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 45 Absatz 1, 3 und 5 KomWO	§§ 66, 68 Absatz 7 EuWO
77	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verwahrung der versiegelten Pa-kete	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 45 Absatz 2 KomWO	§ 66 Absatz 2, § 68 Absatz 7 EuWO

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
78	nach Abschluss der Auszählung/nach dem Wahltag	Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt, mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung und Übersendung der Niederschrift mit der Zusammenstellung an den Landes- und Bundeswahlleiter	Kreis- und Stadtwahlleiter, Kreis- und Stadtwahlausschuss		§ 69 EuWO
79	nach Nummer 78	Ermittlung, Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Landeswahlergebnisses der Europawahl, Fertigung und Übersendung der Niederschrift mit der Zusammenstellung an den Bundeswahlleiter	Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss		§ 70 EuWO
80	nach Abschluss der Auszählung/nach dem Wahltag	Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet, mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung einer Niederschrift	Gemeinde- beziehungsweise Kreiswahlausschuss	§§ 21 bis 24, 33, 48 KomWG, §§ 50, 53 Absatz 2 und 3 KomWO	
81	nach Nummer 80	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Gemeinde beziehungsweise Landkreis	§ 24 Absatz 2 Satz 1, § 33, § 48 KomWG, § 51 Absatz 1, 3 und 4, § 53 Absatz 3 KomWO	
82	nach Nummer 81	Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzpersonen (mit Hinweis auf § 51 Absatz 5 KomWO) sowie des Statistischen Landesamtes	Gemeinde beziehungsweise Landkreis	§ 51 Absatz 5, § 52 Absatz 1, § 53 Absatz 3 KomWO	
83	unverzüglich nach der Wahl	Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	Gemeinde	§ 62 Absatz 1 KomWO	§ 83 Absatz 1 EuWO
84	innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nummer 81)	Wahlanfechtung	Wahlberechtigte, Bewerber, Personen, die Stimmen erhalten haben	§§ 25 Absatz 1, 33, 48 KomWG, § 54 KomWO	
85	spätestens einen Monat nach der Wahl (26. Juni 2019)	Löschung der von den Meldebehörden im Rahmen der Gruppenauskunft mitgeteilten Daten	Parteien/Wählervereinigungen	§ 50 Absatz 1 Satz 3 BMG	§ 50 Absatz 1 Satz 3 BMG

Nummer	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
86	innen eines Monats ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nummer 80) folgenden Tag	Wahlprüfung; unverzügliche Vorlage von Unterlagen	Rechtsaufsichtsbehörde Gemeinde	§§ 26, 27, 33, 48 KomWG, § 55 KomWO	
87	nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist	Zusammentritt des neuen Gemeinde-rates/Ortschaftsrates/Kreistages	gewählte Mitglieder des Gemeinde-rates/Ortschaftsrates/Kreistages	§ 27 Absatz 5, §§ 33, 48 KomWG in Verbindung mit § 33 Absatz 2, § 69 SächsGemO, § 29 Absatz 2 Sächs-LKrO	
88	nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der – Wählerverzeichnisse – Wahlscheinverzeichnisse – Sonderverzeichnisse – Unterschriftenverzeichnisse – verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe – benutzte Stimmzettel – Wahlscheine – übrige Wahlunterlagen	Gemeinde	§ 62 Absatz 2, 3 und 4 KomWO	
89	nach Ablauf von 6 Monaten nach der Wahl, soweit keine andere Anordnung des Bundeswahlleiters ergeht	Vernichtung der – Wählerverzeichnisse – Wahlscheinverzeichnisse – Sonderverzeichnisse – Formblätter mit Unterstützungsunterschriften	Gemeinde		§ 83 Absatz 2 EuWO
90	nach näherer Maßgabe des Landes- beziehungsweise Bundeswahlleiters, spätestens ab 60 Tage vor der nächsten Europawahl	Vernichtung der sonstigen Wahlunterlagen	Gemeinde, Kreis- und Stadtwahlleiter		§ 83 Absatz 3 EuWO
91	nach Ablauf der Amtszeit der Gewählten und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der Sitzungsniederschriften der Wahlorgane mit den Anlagen	Gemeinde beziehungsweise Landkreis	§ 62 Absatz 3 KomWO	

Dresden, den 5. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Tietje
Referatsleiterin